



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

BEITRAGS- UND UMLAGENSATZUNG

(beschlossen in der Jahreshauptversammlung der RAK Karlsruhe am 09.05.2015,
zuletzt geändert am 28.06.2023)

1. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Kammerversammlung für alle Kammermitglieder gemäß § 60 Abs. 2 BRAO einheitlich oder differenziert festgesetzt. Der Beschluss der Kammerversammlung wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht und gilt für die Folgejahre bis zu seiner Abänderung durch die Kammerversammlung.

Beschließt und erhebt die Bundesrechtsanwaltskammer für Kammermitglieder, welche neben ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 6 und 12 BRAO oder ihrer auf anderer gesetzlicher Grundlage beruhenden Kammermitgliedschaft zugleich als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a BRAO zugelassen sind, einen Beitragszuschlag oder einen gesonderten Beitrag, so erhöht sich der von der Kammerversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen für die betroffenen Kammermitglieder um diesen Betrag; er ist weder ermäßigungs- noch stundungsfähig. Der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird in den Kammermitteilungen bekannt gemacht.

2. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet, zahlen für jeden angefangenen Monat ihrer Kammerzugehörigkeit 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Der sich solchermaßen errechnende Kammerbeitrag wird auf volle EURO-Beträge aufgerundet.
3. Auf schriftlichen Antrag ist in besonderen Härtefällen eine Beitragsermäßigung bis höchstens zur Hälfte des vollen Jahresbeitrags möglich. Derartige Anträge sind unter Vorlage von Unterlagen über den monatlichen Umsatz, sonstige Einkünfte, Vermögen und Familienstand zu begründen. Die Kammer kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Unterlagen, insbesondere auch Einkommensteuerbescheide, anfordern. Der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt ist für die Entscheidung über den Antrag unerheblich. Der Antrag auf Ermäßigung muss bis spätestens 31.03. des betreffenden Geschäftsjahres (Ausschlussfrist), bei Zulassung oder Aufnahme im Laufe des Jahres innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Kammer (Ausschlussfrist) bei der Kammergeschäftsstelle eingehen. Über den Antrag entscheidet der Präsident der RAK Karlsruhe, der auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen kann.
4. Neben dem Kammerbeitrag wird eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung, der zukünftigen Vorhaltung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) entstehenden Aufwendungen erhoben. Die Höhe dieser Umlage entspricht der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer der Mitglieder der RAK Karlsruhe. Umlagepflichtig sind alle Mitglieder, welche am 01. Januar des Jahres, für welches die Umlage der BRAK erhoben wird, der RAK Karlsruhe angehören. Die

Höhe der Umlage wird jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt gemacht. Die Umlage ist jeweils zum 28. Februar des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig. Nachstehende Ziff. 7 gilt entsprechend. Ein auch teilweiser Erlass oder eine Stundung der Umlage ist ausgeschlossen.

5. Der Kammerbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres bzw. bis zum Ultimo des Kalendermonats, in welchem die Aufnahme in die RAK Karlsruhe erfolgt, zu zahlen.
6. Die Anforderung von Beiträgen, Umlagen und Mahngebühren kann ab dem 01.01.2016 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.
7. Geht ein Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, so ist der Vorstand zur Mahnung auf Kosten des Mitglieds berechtigt. Als Mahngebühr ist ein Betrag von 20,00 € für jede Mahnung zur Zahlung fällig.

Bleibt die Mahnung erfolglos, erfolgt die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; die Beitrags- und Umlagensatzung vom 05.04.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Ergänzung der Ziff.1 tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 15. September 2020 beschlossene Änderung der Ziff. 7 Satz 2 tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Die am 28.6.2023 beschlossene Änderung der Ziff. 1 tritt am 1.8.2023 in Kraft.

Ausgefertigt am 28. Juni 2023

RA André Haug
Präsident